

Satzung des BSC Hagen Chipmunks e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "BSC Hagen Chipmunks". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Baseball- und Softball Club Hagen Chipmunks e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Baseball und Softballsports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

1. Bildung von Mannschaften
2. Mitgliedschaft im Baseball- und Softballverband NRW e.V. und darüber im Deutschen Baseball- und Softballverband e.V. und Mitwirkung in deren Organen
3. Teilnahme am Ligabetrieb der Dachverbände
4. Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren
5. Bildung von Jugendgruppen zur Nachwuchsförderung
6. Bildung von Ausschüssen im Bedarfsfalle
7. Durchführung von Fahrten, Sport- und Sommerfesten und geselligen Veranstaltungen
8. Die Erteilung von Rat und Hilfen in allen Fragen des Baseball- und Softballsports

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erlangen, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Nach Eingang des Antrages erhält jede Person eine sechswöchige Probezeit. Danach entscheidet der Vorstand über die Aufnahme oder Ablehnung der Person. Bei einer Ablehnung erhält jede Person eine Frist von 14 Tagen, in der gegen das Urteil des Vorstandes Berufung eingelegt werden kann. Danach wird eine Mitgliederversammlung einberufen, welche dann über die Aufnahme oder Ablehnung der Person entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich bis zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Die Aufnahmegebühr zu entrichten
2. Die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich, d.h. einmal jährlich bis spätestens Ende Februar zu zahlen
3. Nicht gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins zu verstoßen

§ 6 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der geschäftsführende Vorstand
 - c) Der erweiterte Vorstand
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorischen Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und zwar schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tage unter Angabe der Tagesordnung
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) Prüfung der Jahresrechnung
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beratung über die Aktivitäten des Vereins
 - g) Abstimmung über Satzungsänderungen
 - h) Im Bedarfsfall über Aufnahme oder Ablehnung von Personen bestimmen
 - i) Auflösung des Vereins
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
4. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Versammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Abstimmungen finden durch Handzeichen statt, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied wünscht eine geheime Abstimmung.
6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine vom Vorstand zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem ersten Vorsitzenden
 - b) Dem zweiten Vorsitzenden
 - c) Dem Geschäftsführer

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB, wobei zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungs- und unterschriftsberechtigt sind.

3. Vollmacht über das Vereinskonto haben der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

6. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) Die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - c) Die Regelung der dienstlichen Belange der Angestellten des Vereins
 - d) Die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen
 - e) Die Berufung der Übungsleiter und sonstiger Leiter der Gruppen und Abteilungen des Vereins
 - f) Korrespondenz in allen den Verein oder die Mannschaften betreffenden Angelegenheiten
 - g) Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - h) Die Aufnahme oder der Ausschluss von Mitgliedern

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen

§ 9

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) Den Übungsleitern des Vereins. Übungsleiter im Sinne dieser Satzung ist, wer tatsächlich eine Tätigkeit als Übungsleiter ausübt.
 - c) Dem Jugendwart
 - d) Dem Platzwart
 - e) Dem Kassierer
 - f) Dem Pressewart
 - g) Der Verkaufsstandleitung
 - h) Dem Marketingbeauftragten

2. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
 - a) Die Planung der Aktivitäten des Vereins
 - b) Die Bildung von Gruppen und Abteilungen des Vereins

c) Aufstellung einer Ordnung, welche die Rechte und Pflichten der Spieler während der Spiele und Übungsstunden regelt.

d) Entsendung von Vertretern in die Organe der Dachverbände.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Die Jugend

Die Baseball- und Softballjugend des Vereins kann sich eine Jugendordnung erarbeiten. Diese Jugendordnung und zukünftige Änderungen sind dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Punkte beantragt. Für Einladung und Abstimmungen gilt § 7 entsprechend.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist zur Beschlussfassung über denselben Grund innerhalb von vier Wochen eine zweite Verhandlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13 Vereinsvermögen

Bis zur Auflösung des Vereins dient das Vereinsvermögen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken. Kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte und gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Breitensports.